Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2480

10.11.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2480 DER KOMMISSION

vom 9. November 2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich der harmonisierten Norm für Geräteschutz durch Zündschutzart „n“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [2] wird bei Produkten, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, eine Konformität mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der genannten Richtlinie vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 4798 der Kommission [3] beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) mit der Ausarbeitung und Überarbeitung harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU (im Folgenden „Auftrag“). Die in Auftrag gegebenen harmonisierten Normen sollten den wesentlichen Anforderungen entsprechen, die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/34/EU sowie in deren Anhang II festgelegt sind.

(3) Auf der Grundlage des Auftrags überarbeitete das CEN die folgende harmonisierte Norm, deren Fundstelle im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1668 der Kommission [4] veröffentlicht wurde: EN 60079-15:2010 — Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 15: Geräteschutz durch Zündschutzart „n“. Dies führte zur Annahme der harmonisierten Norm EN IEC 60079-15:2019 und ihrer Änderung EN IEC 60079-15:2019/A11:2026 — Explosionsfähige Atmosphäre — Teil 15: Geräteschutz durch Zündschutzart „n“.

(4) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die Norm EN IEC 60079-15:2019 in der durch EN IEC 60079-15:2019/A11:2026 geänderten Fassung dem Auftrag entspricht.

(5) Die Norm EN IEC 60079-15:2019 in der durch EN IEC 60079-15:2019/A11:2026 geänderten Fassung entspricht den Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

[1] ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj.

[2] Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309. ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/34/oj).

[3] Durchführungsbeschluss C(2023) 4798 der Kommission vom 20. Juli 2023 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung im Hinblick auf Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

[4] Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1668 der Kommission vom 28. September 2022 über die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/1668/oj).

(6) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 sind die Fundstellen der harmonisierten Normen aufgeführt, die eine Vermutung der Konformität mit der Richtlinie 2014/34/EU begründen. Damit alle Fundstellen harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU im selben Rechtsakt aufgeführt werden, sollte die Fundstelle der harmonisierten Norm EN IEC 60079-15:2019 in der durch EN IEC 60079-15:2019/A11:2026 geänderten Fassung in den genannten Anhang aufgenommen werden.

(7) Es ist erforderlich, die Fundstelle der harmonisierten Norm EN 60079-15:2010 aus der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* zu streichen, da diese Norm überarbeitet wurde. Diese Fundstelle sollte daher aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 gestrichen werden.

(8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1668 sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, die Anwendung der harmonisierten Norm EN IEC 60079-15:2019 in der durch EN IEC 60079-15:2019/A11:2026 geänderten Fassung vorzubereiten, ist es notwendig, die Streichung der Fundstelle der harmonisierten Norm EN 60079-15:2010 zurückzustellen.

(10) Die Einhaltung der harmonisierten Normen begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der vorliegende Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Nummer 1 des Anhangs des vorliegenden Beschlusses gilt ab dem 10. Mai 2028.

Brüssel, den 9. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 wird wie folgt geändert:

1. Zeile 76 wird gestrichen.
2. Folgende Tabellenzeile 76a wird eingefügt:

„76a.	EN IEC 60079-15:2019 Explosionsfähige Atmosphäre — Teil 15: Geräteschutz durch Zündschutzart ‚n' EN IEC 60079-15:2019/A11:2026."